

Zugelassene Rettungsgeräte ab 2013

Erwachsene

Auftrieb mindestens 7,5 kg (75 Newton)



Feststoff-
Rettungswesten
mit Kragen



Aufblasbare Rettungswesten,
automatisch oder von Hand
auslösbar



Rettungsringe

Kinder (bis 12 Jahre)

Nur passende Rettungswesten mit Kragen, der Auftrieb ist nicht vorgeschrieben



**Schwimmkissen, Sitzkissen und ähnliches
sind als Rettungsgerät nicht mehr zugelassen**



Hinweis zur Wartung von aufblasbaren Rettungswesten

Die Binnenschiffahrt Verordnung BSV vom 8. November 1978 (Stand am 1. Dez. 2007) sagt in den Art. 131 bis Art. 134 folgendes aus.

Für jede an Bord befindliche Person muss ein Einzelrettungsmittel vorhanden sein.

Als Einzelrettungsmittel werden auch aufblasbare Rettungswesten mit mindestens 75N Auftrieb anerkannt, wenn der Aufblasvorgang automatisch oder von Hand ausgelöst wird.

Im Gesetz wird kein Intervall für die Wartung vorgeschrieben. Im Art. 131.2 sieht, dass die Ausrüstungsgegenstände stets in gebrauchsfähigem Zustand sein müssen.

Die Polizei und das SVSA kontrollieren den Zustand der Rettungswesten jedoch nicht die Daten des Auslösesystems. Hier verweisen wir auf die Angaben des Herstellers.

Die Rettungswesten sind nach den Richtlinien der Hersteller oder Händler warten zu lassen.

Den genauen Gesetzestext finden sie unter http://www.admin.ch/ch/d/sr/747_201_1/

Gesetzliche Grundlagen BSV

Art. 131 Grundsatz

¹ Schiffe müssen ihrer Grösse und ihrem Verwendungszweck entsprechend ausgerüstet sein.

² Die vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand und an geeigneter Stelle untergebracht sein.

Art. 134 Rettungsgeräte

¹ Als Rettungsgeräte werden Einzel- und Sammelrettungsmittel anerkannt. Als Einzelrettungsmittel gelten Rettungswesten mit Kragen und Rettungsringe. Rettungsinseln für den Einstieg und Rettungsboote gelten als Sammelrettungsmittel.¹

² Einzelgeräte, ausgenommen für Personen auf Rafts, müssen mindestens 75 N Auftrieb haben.²

^{2bis} Aufblasbare Rettungswesten werden anerkannt, wenn der Aufblasvorgang automatisch oder von Hand ausgelöst wird.³

³ Die Anforderungen an Rettungsinseln für den Einstieg und an Rettungsboote richten sich nach der Schiffbauverordnung vom 14. März 1994⁴ und den dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen des Departementes. Beiboote gelten nicht als Rettungsboote.⁵

⁴ Auf Schiffen muss für jede an Bord befindliche Person ein Einzelrettungsmittel oder ein Platz in einem Sammelrettungsmittel vorhanden sein.⁶

^{4bis} Die Bestimmung von Absatz 4 gilt nicht:

a. für Ruderboote (Art. 2 Bst. a Ziff. 11) und wettkampftaugliche Wassersportgeräte (Art. 134a Abs. 1), die auf Seen in der inneren oder äusseren Uferzone verkehren; b. für Fahrgastschiffe. Der Bestand und die Zusammensetzung der Rettungsmittel auf Fahrgastschiffen richten sich nach den Bestimmungen der Schiffbauverordnung vom 14. März 1994^{7,8} ⁵ Zusätzlich zu den in Absatz 4 genannten Rettungsgeräten müssen, ausser auf Rafts, mindestens ein geeignetes Rettungswurfgerät mit 75 N Auftrieb und eine Wurfleine von 10 m Länge vorhanden sein.⁹

⁶ Der Auftrieb der Rettungswesten für Kinder unter zwölf Jahren ist nicht vorgeschrieben. Es dürfen jedoch nur passende Rettungswesten mit Kragen verwendet werden.¹⁰

Art. 134a¹ Rettungsmittel für wettkampftaugliche Wassersportgeräte

¹ Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 134 ist auf wettkampftauglichen Wassersportgeräten, welche auf Flüssen oder auf Seen ausserhalb der inneren und der äusseren Uferzone verkehren, das Mitführen von Schwimmhilfen zulässig. Als wettkampftaugliche Wassersportgeräte gelten Drachensegel- und Segelbretter, Rennruderboote, wettkampftaugliche Kajaks, Kanus und dergleichen sowie Segelschiffe, die nicht über ausreichenden spritzwasser- oder wetterdicht verschliessbaren Stauraum zur Mitführung von Rettungsgeräten im Sinne von Artikel 134 verfügen.²

² Die Schwimmhilfe hat der Grösse der sie tragenden Person zu entsprechen.

³ Als Schwimmhilfen gelten Rettungswesten, die der Norm SN EN 393:1994 in der Fassung vom November 1993³ entsprechen.